3.5. Revision 1997 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben

A Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens durch das EFD

(1. Juli 1996)

Der Bundesrat unterbreitet den in den eidgenössischen Räten vertretenen Parteien, den Kantonsregierungen sowie den Wirtschaftsverbänden, Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften den Entwurf einer Vorlage zur Reform der Unternehmensbesteuerung zur Stellungnahme.

Die Vernehmlassungsvorlage strebt eine ertragsneutrale **Modernisierung der Unternehmens-besteuerung** an. Es geht nicht um eine umfassende Neukonzipierung des Unternehmenssteuer-rechts, sondern vielmehr um eine Konzentration auf diejenigen Gebiete, bei denen ein rascher Hanlungsbedarf sichtbar geworden oder seitens der Politik und Wirtschaft gefordert wird. Richtlinie der Reform bildet somit nicht das Wünschbare, sondern das Wichtige und Dringliche.

Das Konzept umfasst sechs Massnahmen, die in zwei Pakete mit unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen eingebunden sind. Jedes der beiden Pakete enthält fünf Massnahmen, von denen je drei identisch sind (siehe Ziffer 2.8. hiervor).

Eine der Massnahmen betrifft die Stempelabgaben: So soll die bisherige **Freigrenze bei der Emissionsabgabe** von 250'000 Franken **auf 1 Million heraufgesetzt werden** (individuelle oder generelle Freigrenze).

Durch eine Erhöhung der individuellen Freigrenze würden sich die Gründungskosten der KMU verringern. Diese Massnahme hätte Mindereinnahmen von jährlich 5 bis 6 Millionen Franken zur Folge.

Als Alternative zur Erhöhung der individuellen Freigrenze wäre die Einführung einer generellen Freigrenze von 1 Million denkbar, was bedeutet, dass bei jeder Gründung einer Kapitalgesellschaft die erste Million von der Emissionsabgabe ausgenommen wäre. Von dieser Freigrenze könnten somit alle neu zu gründenden Kapitalgesellschaften profitieren. Andererseits würde diese Lösung zu höheren Steuerausfällen von 8 bis 10 Millionen Franken führen.

B. Botschaft zur Reform der Unternehmensbesteuerung 1997

(vom 26. März 1997)

Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse betreffend **Emissionsabgabe** - Kantone, Parteien und Verbände stimmten der generellen Freigrenze von 1 Million Franken zwar zu, wünschten aber teilweise, dass die Freigrenze auch auf Kapitalerhöhungen anzuwenden sei und regten als Alternative zur Erhöhung der Freigrenze die Senkung der Emissionsabgabe von 2 auf 1 Prozent oder deren Abschaffung an - schlägt der Bundesrat nun vor, den geltenden Abgabesatz **von 2 Prozent auf 1 Prozent zu senken**.

Diese Reduktion dürfte die Beschaffung von Risikokapital fördern und auch die Attraktivität der Schweiz verbessern, da der Satz dem europäischen Niveau angepasst wird.

Die Massnahme hat Steuerausfälle von 120 Millionen Franken jährlich zur Folge.

Anders als in der Vernehmlassungsvorlage beantragt der Bundesrat neu die Wiedereinführung einer **Stempelabgabe von 2,5 % auf den Prämien der Lebensversicherungen**. Ausgenommen sind Prämien von Lebensversicherungen, die der beruflichen Vorsorge im Sinne des BVG dienen.

Der Satz von 2,5 %, welcher dem halben normalen Abgabesatz auf Versicherungsprämien entspricht, sollte nach Ansicht des Bundesrats das Versicherungssparen im Rahmen der freien Vorsorge (Säule 3b) nicht spürbar behindern.

Ausserdem soll diese Massnahme gemeinsam mit der Halbierung der Emissionsabgabe auf Beteiligungsrechten auf 1 Prozent mithelfen, die Ausgangslage zur Beschaffung von Risikokapital etwas zu verbessern.

Und schliesslich soll diese Stempelabgabe den Einnahmenausfall aus der Unternehmenssteuerreform (rund 420 Millionen Franken) begrenzen.

Die erwarteten Mehreinnahmen aus dieser Massnahme belaufen sich auf rund 250 Millionen Franken jährlich.

Parlamentarische Verhandlungen

 1997, 21. - 23. April: Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) beschliesst in Sachen Stempelsteuer folgende Änderungen gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf:

- = Senkung der Emissionsabgabe auf Beteiligungen: Die WAK-N ist mit der Senkung von 2 auf 1 % einverstanden. Zudem soll die für die Gründung von Gesellschaften geltende Freigrenze von 250'000 Franken zwar nicht erhöht, aber auf Kapitalerhöhungen ausgedehnt werden und die Befreiung generell für die ersten 250'000 Franken gelten.
- Wiedereinführung einer Stempelabgabe von 2,5 % auf Lebensversicherungsprämien: Die WAK-N will die Stempelabgabe nur auf den Prämienzahlungen für rückkaufsfähige Kapitalversicherungen mit Einmalprämie erheben, womit diese Massnahme nur noch die Hälfte der erwarteten Mehreinnahmen, nämlich 125 Millionen jährlich, bringt. Zudem soll die Wiedereinführung der Stempelabgabe auf den Lebensversicherungen nicht mit den anderen Massnahmen gekoppelt, sondern ausserhalb der Unternehmenssteuer-reform behandelt werden.
- 1997, 29. und 30. April: Der Nationalrat stimmt sämtlichen Anträgen seiner WAK zu. Die Abkoppelung der Stempelsteuervorlage wird mit 94 zu 81 Stimmen beschlossen. Bei der Gesamtabstimmung werden die Unternehmenssteuerreform mit 88 zu 50 Stimmen und die Stempelsteuerrevision mit 101 zu 17 Stimmen (bei 28 Enthaltungen) gutgeheissen. Diese Gesetzesvorlagen gehen nun an den Ständerat.
- 1997, 15. und 16. Mai: Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) fasst mehrere gegenüber dem Nationalrat abweichende Beschlüsse. So soll die Stempelabgabe auf Lebensversicherungsprämien nicht von den übrigen Massnahmen abgekoppelt werden. Ausserdem beschliesst die WAK-S eine Neuformulierung des Steuergegenstandes: Bei den nichtrückkaufsfähigen Lebensversicherungen sollen solche, die allein die Absicherung des Todesfall-Risikos bezwecken, nicht mit der Abgabe belastet werden. Die Prämien der rückkaufsfähigen Lebensversicherungen dagegen sollen nur dann von der Abgabe befreit sein, wenn die Prämienzahlung periodisch erfolgt. Im Rahmen der Säulen 2 und 3a unterliegen Lebensversicherungen nicht der Abgabe.

- 1997, 11./12. September: Nachdem der Ständerat anfangs Juni die Vorlage an seine Kommission zurückgewiesen hat zur Abklärung verschiedener Fragen insbesondere im Zusammenhang mit der Holdingsbesteuerung fasst die WAK-S im Anschluss an die Anhörung von Experten ihre Beschlüsse. Sie bringt bei der Stempelrevision weitere kleinere Änderungen an:
 - = In bezug auf die Wiedereinführung einer Stempelabgabe von 2,5 % auf Lebensversicherung mit Einmalprämieneinlage will die WAK-S alle Auslandgeschäfte von der Stempelabgabe ausnehmen, um eine Abwanderung dieser Geschäfte zu verhindern. Dadurch verringert sich das Kompensationsvolumen dieser Massnahme auf rund 100 Millionen Franken.
 - Eine Kommissionsminderheit will im Plenum angesichts der hohen Einnahmenausfälle bei der Unternehmenssteuerreform für eine Verdoppelung der Stempelabgabe auf 5 Prozent eintreten.
 - = Im übrigen lehnt die WAK-S die Abkoppelung der Stempelabgabe auf Lebensversicherungsprämien von den übrigen Reformmassnahmen nach wie vor ab.

Die Unternehmenssteuerreform als Ganzes heisst die WAK-S mit 9 Stimmen oppositionslos gut.

- 1997, 30. September: Der Ständerat folgt bezüglich Stempelabgabe auf Einmalprämien-Versicherungen seiner WAK und hält somit an der Schnürung eines Gesamtpaketes fest. Ein Antrag der Ratslinken, statt des Satzes von 2,5 Prozent eine Abgabe von 3,5 % zu erheben, wird mit 28 zu 6 Stimmen abgelehnt.
 - Das Geschäft geht nun zur Differenzbereinigung (Befreiung der Ausland-Versicherungsgeschäfte, Befreiung der Lebensversicherungen der Säulen 2 und 3a sowie Koppelung des Versicherungsstempels und der Unternehmenssteuerreform) an den Nationalrat zurück.
- 1997, 2./6. Oktober: Der Nationalrat räumt die vom Ständerat geschaffenen steuertechnischen Differenzen weitgehend aus. Nur in der Frage der Abkoppelung des Stempelgesetztes von der Unternehmenssteuerreform bleibt der Rat mit 81 zu 79 Stimmen ganz knapp beim früheren Beschluss und hält damit an der Aufteilung der Vorlage fest. Mit dieser einzigen Differenz geht die Vorlage an den Ständerat zurück.
- 1997, 7. Oktober: Auch der Ständerat bekräftigt diskussionslos seinen Entscheid, die Vorlage als Gesamtpaket zu verabschieden.
- 1997, 8. Oktober: Der Nationalrat folgt schliesslich auf Empfehlung seiner WAK mit 112 zu 53 Stimmen dem Nationalrat und bereinigt damit die letzte Differenz.
- 1997, 10. Oktober: In der Schlussabstimmung heissen die beiden Räte die Unternehmenssteuerreform mit 120 zu 43 (bei 26 Enthaltungen) bzw. mit 36 zu 3 Stimmen gut.

Nachstehend eine Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen im Bereich der Stempelabgaben:

- = Die auf Beteiligungsrechten erhobene Emissionsabgabe wird von 2 auf 1 Prozent herabgesetzt. Die für die Gründung von Kapitalgesellschaften bei der lezten Revision eingeführte Freigrenze von 250'000 Franken wird auf Kapitalerhöhungen ausgedehnt und gilt generell für die ersten 250'000 Franken.
 - Die dadurch verursachten Einnahmenausfälle werden auf 120 Millionen Franken beziffert.
- = Die mit Einmalprämien finanzierten Lebensversicherungen (Kapital- und Rentenversicherungen) unterliegen neu einer Stempelabgabe von 2,5 Prozent. Der beruflichen Vorsorge dienende Lebensversicherungen sowie solche, die von einem Versicherungsnehmer mit Wohnsitz im Ausland abgeschlossen werden, sind von der Abgabe ausgenommen.
 - Die Mehreinnahmen werden auf rund 100 Millionen Franken geschätzt.

- 1997, 23. Oktober: Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) verzichtet darauf, ein Referendum gegen das Gesamtpaket der Unternehmenssteuerreform zu lancieren. Zwar bedauert er die neue Stempelsteuer auf Einmalprämien-Versicherungen, entscheidet sich aber "im Interesse der gesamten Wirtschaft" gegen das Referendum. Der SVV erwartet aber im Gegenzug vom Bundesrat, dass dieser die Frage einer ermässigten Rentenbesteuerung unverzüglich prüfe.
 - Auch die Sozialdemokraten, die sich gegen die "Steuergeschenke" im Rahmen der Unternehmenssteuerreform gewehrt hatten, verzichten aufgrund der Schnürung eines Gesamtpakets auf das Referendum.
- 1997, 8. Dezember: Der Bundesrat setzt die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben auf den 1. April 1998 in Kraft, während die übrigen Gesetzesrevisionen der Unternehmenssteuerreform (DBG, StHG, Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer) bereits am 1. Januar 1998 in Kraft treten.
 Bedingung für das Inkrafttreten ist natürlich der unbenutzte Ablauf der Referendumsfrist.